

Mieten für die gemeindeeigenen Sport-, Mehrzweckhallen und sonstigen Räume

I. Mieten für die Sport- und Mehrzweckhallen (Hallengrößen in Meter)	Sporthalle Dietlingen			Mehrzweckhalle	
	kl. Halle	gr.Halle	ges. Halle	Dietlingen	Ellmendingen u. Weiler
	21 X 15	21 X 30	21 X 45	27 X 15	27 X 15
1. Miete für Übungsstunden pro Stunde (einmalige, nicht turnusmäßige Nutzung) für Vereine bei laufender Benutzung halbjährlich bis zu 2 Stunden je Übungsabend bis zu 3 Stunden je Übungsabend mehr als 3 Stunden je Übungsabend Übungsstunden der Jugendabteilung bis 19 Uhr sind kostenlos	5,00 € 70,00 € 110,00 € 150,00 €	10,00 € 150,00 € 220,00 € 290,00 €	15,00 € 220,00 € 330,00 € 440,00 €	7,00 € 100,00 € 150,00 € 200,00 €	7,00 € 100,00 € 150,00 € 200,00 €
2. Miete für Veranstaltungen ohne Küchenbenutzung mit Eintrittsgeld ohne Eintrittsgeld	45,00 € 25,00 €	85,00 € 45,00 €	130,00 € 70,00 €	60,00 € 30,00 €	60,00 € 30,00 €
3. Benutzung der Küche (Veranstaltungen mit Bewirtschaftung) (in Dietlingen incl. Foyer-Benutzung)				110,00 €	90,00 €
4. Benutzung von sonstigen Räumen Benutzung der Duschen außerhalb von Veran- staltungen u. des Trainingsbetriebs in allen Hallen pro Tag (Radsportveranstaltungen /Sportfest)			15,00 €	15,00 €	15,00 €

- 5. Bei mehreren aufeinander folgenden Tagen der gleichen Veranstaltung**
Zuschlag ab dem 2. Tag jeweils
gilt auch für die Küchenbenutzung, bei Benutzung unabhängig von der Halle) 50%
- 6. Zuschlag für private Veranstalter aus Keltern** 100%
- 7. Zuschlag für auswärtige Vereine**
(Vereine, Sitz nicht in Keltern) 150%
- 8. Zuschlag für auswärtige private Veranstalter** 150%
- 9. Zuschlag für auswärtige gewerbliche Veranstalter** 250% mind. 300 €

II. Mieten für sonstige Räume der Gemeinde	Grundmiete	Zuschlag Küchen- benutzung
1. Nutzungsentgelte (je Veranstaltung)		
Büroersaal im Rathaus Dietlingen	55,00 €	25,00 €
Bürgersaal im Rathaus Ellmendingen	55,00 €	25,00 €
Büroersaal im Rathaus Weiler	25,00 €	-----
Bürgersaal im Rathaus Niebelsbach	25,00 €	-----
Bürgersaal im Rathaus Dietenhäusen	25,00 €	25,00 €
Begegnungsstätte "Spritzenhaus" in Dietlingen	50,00 €	25,00 €

2. weitere Regelungen

- Bei Beerdigungen oder Trauungen (Sekttempfang) sowie bei öffentlichen Veranstaltungen örtlicher Vereine wird auf die Berechnung des Küchenzuschlags verzichtet.
- Interne Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Veranstaltungen der Volkshochschule/Musikschule sind kostenlos.
- Bei mehreren aufeinanderfolgenden Tagen der gleichen Veranstaltung wird ein Zuschlag von 50 % pro weiteren Tag erhoben.
- Bei der Nutzung durch Auswärtige oder gewerbliche Veranstalter (Werbeveranstaltungen, Messen etc.) wird ein Zuschlag von 100 % erhoben.

III. Sonstige Gebühren und Nebenkosten

Gebühren nach anderweitigen gesetzlichen Vorschriften (Brandwache, Schankerlaubnis, Sperrzeitverkürzung, etc.) werden gesondert in Rechnung gestellt. Für abhanden gekommene oder beschädigte Gläser, Geschirr oder Einrichtungsgegenstände ist vom Veranstalter Kostenersatz zu leisten. Mehraufwand im Zusammenhang mit Veranstaltungen (z. B. Tisch-, Stuhltransport) werden nach Aufwand zusammen mit den Hallenmieten berechnet.

IV. Zahlungsschuldner / Zahlungsziel / Kautions

Zahlungsschuldner der Nutzungsentgelte ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, der Veranstalter.

Das Nutzungsentgelt entsteht am Veranstaltungstag und ist für Veranstaltungen in den Sport-/Mehrzweckhallen innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung an die Gemeindekasse zu zahlen. Bei der Nutzung der sonstigen Räume (II.) wird das Nutzungsentgelt bei der Rückgabe der Räume in bar erhoben.

Für Veranstaltungen kann eine Kautions von bis zu 2.500 € für Sport- und Mehrzweckhallen und 500 € für sonstige Räume verlangt werden. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Räume wird dieser Betrag zurückerstattet.

V. Allgemeines

1. Hallennutzung

- Die Benutzung der Sport- und Mehrzweckhallen kann nur auf der Grundlage der Hallenordnung vom 29.06.2010 erfolgen.
- Für die Benutzung der sonstigen Räume der Gemeinde gelten die Nutzungsbedingungen, die dem Veranstalter vor der Veranstaltung ausgehändigt werden und in den jeweiligen Räumen aushängen.

2. Mindestbelegung

Werden Übungsstunden von Gruppensportarten in ununterbrochener Reihenfolge von weniger als 6 Teilnehmern besucht, behält sich die Gemeinde vor, eine andere Einteilung *nach* dem Belegungsplan vorzunehmen.

3. Küchenbenutzung und Abfallentsorgung

- a) Die Veranstalter haben bei der Benutzung der Küche und Theke auf eigene Kosten und Gefahr für äußerste Sauberkeit zu sorgen.
- b) Der anfallende Abfall ist entsprechend den Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des Enzkreises getrennt zu sammeln.

Die Festsetzung der Hallenmieten tritt zum 1. Oktober 2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Festsetzung für Hallenmieten vom 01.01.2002 und andere frühere Festsetzungen außer Kraft.